Römische Ziffern = Abstandsklassen

Abstandsliste 2007

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

–RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V3-8804.25.1- vom 06.06.2007

Abstand in m	Lfd. Nr.	Vorwort auf Seite 2 des Broschüre	Anlagen-Bezeichnet (Kurzfassung) *)
1.500			
I	1	1.1.1(1) 2.2.1(1) 3.2.1(4)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung 850 MW überschreitet (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL)
	2	1.1.1(2)	Anlagen zur Herstellung und Formstählung von Eisen, Stahl und Stahlgießereien mit Gießleistungen von mehr als 20 Tonnen pro Stunde (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL)
	3	1.1.1(3)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen in Werften, Docks, Montagehallen, Slipanlagen (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL)
	4	4.4.1(1)	Anlagen zur Vergärung oder Verflüssigung von Kohle oder Mischgasen aus Kohle
1.000	5	1.1.1(4)	Anlagen zur Herstellung und Formstählung von Nichteisenmetallen (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL)
I	6	1.1.1(5)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen faserigen Stoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	7	3.1.1	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Kalk
	8	3.2.1(1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Einschmelzen von Glasfasern oder Glasmischungen, die nicht zu Glas führen, mit einer Leistung von mehr als 20 Tonnen pro Stunde (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	9	3.3.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Mineralwollen aus Erzen, Gesteinen oder Schlacken mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen pro Stunde (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	10	3.1.1	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Straßenfahrzeugen oder Motoren für Fahrzeuge (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	11	3.18.1(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen in Werften, Docks, Montagehallen, Slipanlagen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	12	4.1.1(1) 4.1.1(2)	Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder anderen anorganischen Stoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
II	13	4.1.1(3) 4.1.1(4)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in metallhaltigen Urstoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	14	4.1.1(5)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	15	4.1.1(6)	Chemiewerkstoff, Flour und Fluorwasserstoff, Kohlenwasserstoffen, Schwefelkohlenstoff, Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Phosgen (1.0)
	16	4.1.1(7)	Anlagen zur Herstellung von sogenanntem Ferrosilizium
	17	4.1.1(8)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen, Kunstharzpresserzeugnissen oder chemische Umwandlung (Kohlenstoffe für Kunststoffe) (1.0)
	18	4.2.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdüngern, Stickstoffdüngern, oder Kalkstickstoffen
	19	7.5.1(1)	Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinkadaververbrennungsanlagen (1.0)
	20	10.16.1(2)	Offene Probebäume für a und b: a) Verbrennungsprozesse mit einer Feuerungswärmeleistung ab 50 MW (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL) b) Gasturbinen oder Triebwerken (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL), auch für Nr. 10
	21	10.16.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
700	23	1.1.1(1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung mehr als 150 MW bis max. 850 MW beträgt, auch Ausnahmeerscheinung (1.0)
	24	1.1.1(2)	Anlagen zur Herstellung oder Verformung oder Bearbeitung von Eisen oder Stahlgießereien (1.0)
	25	1.1.1(3)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen in Werften, Docks, Montagehallen, Slipanlagen (1.0)
	26	2.4.0(1)	Anlagen zum Brennen von Steinen, Dolomit, Ocker, Kalksteinen, Kieselgur, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	27	3.1.1	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schienenfahrzeugen oder von 3.1 Gesamtmaßstäbe(n) (1.0), auch für Nrn. 8 und 28
	28	3.24.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen, Kunstharzpresserzeugnissen oder Verbindungsgummen (1.0)
	29	4.1.1(1) 4.1.1(2)	Anlagen zur Metallvergütung mit Kohlenwasserstoffen oder Kohlenwasserstoffen oder Nichtmetallen, Metalloxiden oder anderen anorganischen Stoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	30	4.1.1(3) 4.1.1(4)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Kunstharzen, Seilen, Gummi oder ähnlichen Produkten (1.0)
	31	4.1.1(5) 4.1.1(6)	Anlagen zur Herstellung von Gasen, oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	32	4.2.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdünger, Stickstoffdüngern, oder Kalkstickstoffen (Ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kunstdüngern) (1.0)
	33	4.3.1(1) 4.3.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	34	4.4.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	35	7.1.1(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung mehr als 50 MW bis max. 150 MW beträgt, auch Ausnahmeerscheinung (1.0)
	36	8.3.1(1) 8.3.1(2)	Anlagen zur Erhitzung von Zement, Kalk, Dolomit, Magnesit, Mineralfarben, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	37	8.3.1(3)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementmühlen (1.0)
	38	8.3.1(4)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Kalkmühlen (1.0)
	39	8.3.1(5)	Anlagen zur Herstellung von Grünzementklinkern durch chemische Umwandlung (Mischung für Kunstmörtel) (1.0)
	40	8.3.1(6)	Anlagen zur Herstellung von Kunstmörteln, Mischmörteln, oder Mischzementen
	41	7.5.1(1)	Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinkadaververbrennungsanlagen (1.0)
	42	10.16.1(2)	Offene Probebäume für a und b: a) Verbrennungsprozesse mit einer Feuerungswärmeleistung ab 50 MW (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL) b) Gasturbinen oder Triebwerken (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL), auch für Nr. 10
	43	10.16.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
500	77	1.1.1(1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung mehr als 10 MW bis max. 150 MW beträgt, auch Ausnahmeerscheinung (1.0)
	78	2.2.1(1)	Anlagen zur Erhitzung von Zement, Kalk, Dolomit, Magnesit, Mineralfarben, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	79	2.4.0(2)	Anlagen zum Brennen von Steinen, Dolomit, Ocker, Kalksteinen, Kieselgur, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	80	3.1.1	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schienenfahrzeugen oder von 3.1 Gesamtmaßstäbe(n) (1.0), auch für Nrn. 8 und 28
	81	3.24.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen, Kunstharzpresserzeugnissen oder Verbindungsgummen (1.0)
	82	4.1.1(1) 4.1.1(2)	Anlagen zur Metallvergütung mit Kohlenwasserstoffen oder Kohlenwasserstoffen oder Nichtmetallen, Metalloxiden oder anderen anorganischen Stoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	83	4.1.1(3) 4.1.1(4)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Kunstharzen, Seilen, Gummi oder ähnlichen Produkten (1.0)
	84	4.1.1(5) 4.1.1(6)	Anlagen zur Herstellung von Gasen, oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	85	4.2.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdünger, Stickstoffdüngern, oder Kalkstickstoffen (Ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kunstdüngern) (1.0)
	86	4.3.1(1) 4.3.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	87	4.4.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	88	7.1.1(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung mehr als 50 MW bis max. 150 MW beträgt, auch Ausnahmeerscheinung (1.0)
	89	8.3.1(1) 8.3.1(2)	Anlagen zur Erhitzung von Zement, Kalk, Dolomit, Magnesit, Mineralfarben, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	90	8.3.1(3)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementmühlen (1.0)
	91	8.3.1(4)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Kalkmühlen (1.0)
	92	8.3.1(5)	Anlagen zur Herstellung von Grünzementklinkern durch chemische Umwandlung (Mischung für Kunstmörtel) (1.0)
	93	8.3.1(6)	Anlagen zur Herstellung von Kunstmörteln, Mischmörteln, oder Mischzementen
	94	7.5.1(1)	Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinkadaververbrennungsanlagen (1.0)
	95	10.16.1(2)	Offene Probebäume für a und b: a) Verbrennungsprozesse mit einer Feuerungswärmeleistung ab 50 MW (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL) b) Gasturbinen oder Triebwerken (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL), auch für Nr. 10
	96	10.16.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	97	4.3.1(1) 4.3.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	98	4.4.1(1) 4.4.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
500	37	1.1.1(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung mehr als 50 MW bis max. 150 MW beträgt, auch Ausnahmeerscheinung (1.0)
	38	8.3.(1) 8.3.(2)	Anlagen zur Erhitzung von Zement, Kalk, Dolomit, Magnesit, Mineralfarben, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	39	8.3.(3) 8.3.(4)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementmühlen (1.0)
	40	8.3.(5) 8.3.(6)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Kalkmühlen (1.0)
	41	3.4.(1)	Anlagen zur Herstellung von Grünzementklinkern durch chemische Umwandlung (Mischung für Kunstmörtel) (1.0)
	42	3.2.(1) 3.2.(2)	Anlagen zur Herstellung von Kunstmörteln, Mischmörteln, oder Mischzementen
	43	7.5.(1)	Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinkadaververbrennungsanlagen (1.0)
	44	10.16.(2)	Offene Probebäume für a und b: a) Verbrennungsprozesse mit einer Feuerungswärmeleistung ab 50 MW (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL) b) Gasturbinen oder Triebwerken (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL), auch für Nr. 10
	45	10.16.(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	46	4.3.(1) 4.3.(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	47	4.4.(1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
1.000	1	1.1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung 850 MW überschreitet (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL)
	2	1.1.1(2)	Anlagen zur Herstellung und Formstählung von Eisen, Stahl und Stahlgießereien mit Gießleistungen von mehr als 20 Tonnen pro Stunde (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL)
	3	1.1.1(3)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen in Werften, Docks, Montagehallen, Slipanlagen (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL)
	4	4.4.1(1)	Anlagen zur Vergärung oder Verflüssigung von Kohle oder Mischgasen aus Kohle
	5	1.1.1(4)	Anlagen zur Herstellung und Formstählung von Nichteisenmetallen (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL)
	6	1.1.1(5)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen faserigen Stoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	7	3.1.1	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Kalk
	8	3.2.1(1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Einschmelzen von Glasfasern oder Glasmischungen, die nicht zu Glas führen, mit einer Leistung von mehr als 20 Tonnen pro Stunde (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	9	3.3.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Mineralwollen aus Erzen, Gesteinen oder Schlacken mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen pro Stunde (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	10	3.1.1	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Straßenfahrzeugen oder Motoren für Fahrzeuge (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	11	3.18.1(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen in Werften, Docks, Montagehallen, Slipanlagen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	12	4.1.1(1) 4.1.1(2)	Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder anderen anorganischen Stoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
II	13	4.1.1(3) 4.1.1(4)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in metallhaltigen Urstoffe (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	14	4.1.1(5)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	15	4.1.1(6)	Chemiewerkstoff, Flour und Fluorwasserstoff, Kohlenwasserstoffen, Schwefelkohlenstoff, Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Phosgen (1.0)
	16	4.1.1(7)	Anlagen zur Herstellung von sogenanntem Ferrosilizium
	17	4.1.1(8)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen, Kunstharzpresserzeugnissen oder chemische Umwandlung (Kohlenstoffe für Kunststoffe) (1.0)
	18	4.2.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdüngern, Stickstoffdüngern, oder Kalkstickstoffen
	19	7.5.1(1)	Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinkadaververbrennungsanlagen (1.0)
	20	10.16.1(2)	Offene Probebäume für a und b: a) Verbrennungsprozesse mit einer Feuerungswärmeleistung ab 50 MW (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL) b) Gasturbinen oder Triebwerken (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL), auch für Nr. 10
	21	10.16.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
700	23	1.1.1(1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung mehr als 150 MW bis max. 850 MW beträgt, auch Ausnahmeerscheinung (1.0)
	24	1.1.1(2)	Anlagen zur Herstellung oder Verformung oder Bearbeitung von Eisen oder Stahlgießereien (1.0)
	25	1.1.1(3)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen in Werften, Docks, Montagehallen, Slipanlagen (1.0)
	26	2.4.0(1)	Anlagen zum Brennen von Steinen, Dolomit, Ocker, Kalksteinen, Kieselgur, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	27	3.1.1	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schienenfahrzeugen oder von 3.1 Gesamtmaßstäbe(n) (1.0), auch für Nrn. 8 und 28
	28	3.24.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen, Kunstharzpresserzeugnissen oder Verbindungsgummen (1.0)
	29	4.1.1(1) 4.1.1(2)	Anlagen zur Metallvergütung mit Kohlenwasserstoffen oder Kohlenwasserstoffen oder Nichtmetallen, Metalloxiden oder anderen anorganischen Stoffen (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	30	4.1.1(3) 4.1.1(4)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Kunstharzen, Seilen, Gummi oder ähnlichen Produkten (1.0)
	31	4.1.1(5) 4.1.1(6)	Anlagen zur Metallvergütung mit Kohlenwasserstoffen oder Kohlenwasserstoffen oder Nichtmetallen, Metalloxiden, anorganisch- oder kohlenstoffhaltigen Grundgerüsten (1.0)
	32	4.2.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdünger, Stickstoffdüngern, oder Kalkstickstoffen (Ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kunstdüngern) (1.0)
	33	4.3.1(1) 4.3.1(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen, Mineral oder Stahlbauerzeugnissen oder Verwendung von Zement (1.0)
	34	4.4.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen oder Mischungen aus Mischer oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Mischanlagen für Gemische aus Steinkohlenteerpech und Teer oder Bitumen (1.0)
500	37	1.1.1(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung mehr als 10 MW bis max. 150 MW beträgt, auch Ausnahmeerscheinung (1.0)
	38	8.3.(1) 8.3.(2)	Anlagen zur Erhitzung von Zement, Kalk, Dolomit, Magnesit, Mineralfarben, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	39	8.3.(3) 8.3.(4)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementmühlen (1.0)
	40	8.3.(5) 8.3.(6)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Kalkmühlen (1.0)
	41	3.4.(1)	Anlagen zur Herstellung von Grünzementklinkern durch chemische Umwandlung (Mischung für Kunstmörtel) (1.0)
	42	3.2.(1) 3.2.(2)	Anlagen zur Herstellung von Kunstmörteln, Mischmörteln, oder Mischzementen
	43	7.5.(1)	Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinkadaververbrennungsanlagen (1.0)
	44	10.16.(2)	Offene Probebäume für a und b: a) Verbrennungsprozesse mit einer Feuerungswärmeleistung ab 50 MW (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL) b) Gasturbinen oder Triebwerken (Ausnahmen bei Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL), auch für Nr. 10
	45	10.16.(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	46	4.3.(1) 4.3.(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	47	4.4.(1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
300	142	10.21.(2)	Anlagen zur Verwendung von Chlorkohlenwasserstoffen, Stickstoffverbindungen, Tetrachlor oder Tetrachloraten sowie Schwefelverbindungen zur Behandlung von Oberflächen von Metallen und auch für sonstige jeweils Oberflächenbehandlungen, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
	143	10.23.(2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kunstharzen, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
	144	10.25.(2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen oder Kohlenstoffen von 31 Anwendungen oder mehr (1.0)
	145	-	Abwasserbehandlungsanlagen für Anlagen 100 000 EW.
	146	-	Anlagen zur Lackierung
	147	-	Geschlossene Gruben für Hof- und Wirtschaftsdünger
	148	-	Anlagen zur Lackierung von Fahrzeugen
	149	-	Anlagen zur Dreirinnen oder Seitenrinnen, Dreh, Fräs, Kläs, Schleifmaschinen
	150	-	Anlagen zur Herstellung von Elektro- oder Elektrobauelementen oder Feinstoverarbeiten oder Entwicklungen von Elektro- oder Elektrobauelementen
	151	-	Anlagen zur Herstellung von Elektro- oder Elektrobauelementen in Seiten gefertigten Hebebühnen
	152	-	Einzelanlagen
	153	-	Einzelanlagen
	154	-	Anlagen zur Herstellung von Elektro- oder Elektrobauelementen in Seiten Elektro- oder Elektrobauelementen
	155	-	Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen (7)
	156	-	Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen (7)
	157	-	Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen (7)
	158	-	Betriebshöfe für Bodenbeläge und Bodenbelägen (7)
	159	-	Betriebshöfe für Bodenbeläge und Bodenbelägen (7)
	160	-	Betriebshöfe für Bodenbeläge und Bodenbelägen (7)
	161	-	Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen (7)
	162	-	Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen (7)
200	161	2.9.(2)	Anlagen zum Schaumgießen oder Metallizer von Glas oder Glasteilen oder Verwendung von Flussäure
	162	2.10.(2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Brennofeninhalt mehr als 4 m³ beträgt oder die Brennofenleistung mehr als 75 kg/h beträgt und soweit der Brennofeninhalt mehr als 1 m³ beträgt oder die Brennofenleistung mehr als 75 kg/h beträgt, die Ofenkraftstoffe und ohne Ausführung keramischer Werkstoffe
	163	3.4.(2)	Anlagen zur Herstellung von Glasfasern oder Glasmischungen, die nicht zu Glas führen, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen pro Tag bei Gebrauch oder von 2 Tonnen pro Tag bei Einsatz von Flussäure oder Fluoriden
	164	3.8.(2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Glasfasern oder Mineralwollen mit einer Schmelzleistung von 10 Tonnen oder mehr pro Tag
	165	3.10.(2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasmischungen, die nicht zu Glas führen, mit einer Schmelzleistung von 10 Tonnen oder mehr pro Tag bei Gebrauch oder von 2 Tonnen pro Tag bei Einsatz von Flussäure oder Fluoriden
	166	3.17.(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen, soweit die Verwendung von Flusse oder Gebrauchsmitteln (4)
	167	3.18.(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffern oder Motoren für Fahrzeuge (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	168	3.19.(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schienen oder Motoren für Fahrzeuge (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	169	7.5.(2)	Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinkadaververbrennungsanlagen (1.0)
	170	7.27.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen, Kunstharzpresserzeugnissen oder Verbindungsgummen (1.0)
	171	7.28.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdüngern, Stickstoffdüngern, oder Kalkstickstoffen (Ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kunstdüngern) (1.0)
	172	7.29.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	173	7.30.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	174	7.31.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	175	8.1.(1)	Anlagen zur Herstellung von Zement, Kalk, Dolomit, Magnesit, Mineralfarben, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	176	8.2.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Mischungen aus Mischer oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Mischanlagen für Gemische aus Steinkohlenteerpech und Teer oder Bitumen (1.0)
	177	8.3.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Kalkmühlen (1.0)
	178	8.4.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Grünzementklinkern durch chemische Umwandlung (Mischung für Kunstmörtel) (1.0)
	179	8.5.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Kunstmörteln, Mischmörteln, oder Mischzementen
	180	8.6.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	181	8.7.(1)-(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
100	200	7.10.(1)	Kraftwerke/Heizwerke (s. auch Nr. 34, 35)
	201	8.1.(2)	Anlagen zur Herstellung von Zement, Kalk, Dolomit, Magnesit, Mineralfarben, Ton oder Schiefer (1.0), auch für Holz, 27 und 28
	202	8.2.(2)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Mischungen aus Mischer oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Mischanlagen für Gemische aus Steinkohlenteerpech und Teer oder Bitumen (1.0)
	203	8.3.(2)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Kalkmühlen (1.0)
	204	8.4.(2)	Anlagen zur Herstellung von Grünzementklinkern durch chemische Umwandlung (Mischung für Kunstmörtel) (1.0)
	205	8.5.(2)	Anlagen zur Herstellung von Kunstmörteln, Mischmörteln, oder Mischzementen
	206	8.6.(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
	207	8.7.(2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Stahlbauerzeugnissen (1.0)
VII	208	-	Anlagen zur Herstellung von Kartonnagen aus Pappe, Papier, Karton, Folien, Wellpappe, Stoffen oder Metallen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen pro Jahr
	209	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	210	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	211	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	212	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	213	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	214	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	215	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	216	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	217	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	218	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	219	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	220	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	221	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	222	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	223	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	224	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	225	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	226	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	227	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	228	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	229	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	230	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	231	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	232	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	233	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	234	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	235	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	236	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	237	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	238	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	239	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	240	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	241	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	242	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	243	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	244	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	245	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	246	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	247	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	248	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	249	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	250	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	251	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	252	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	253	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	254	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	255	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	256	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	257	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	258	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	259	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	260	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	261	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	262	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	263	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	264	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	265	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	266	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	267	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	268	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe
	269	-	Anlagen zur Herstellung von Pap